Oesterreichische
Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Vom Kanzleistyl.*)

Er ist etwas anrüchig, der Kanzleistyl, fast mit einem kleinen Beigeschmack von Lächerlichkeit. Sehr mit Unrecht! Denn wie jede andere Werkstatt hat auch die Kanzlei ihre technische Sprache, und die Ausdrucksweise derselben ist wie das Amtskleid, die Robe, der Talar, nicht der Mode unterworfen. Diese Sprache führt althergebrachte eigenthümliche und selbst alterthümliche Formeln lange fort, und das mit vollem Recht. Die Unveränderlichkeit der Kanzleiformeln bürgt dafür, daß sie nicht mißverstanden werden können, und wahrt der Sprache der Behörden eine zwar starre, aber gerade darum auch unantastbare Feierlichkeit. Auch die englische und französische Gerichtssprache sind beide bekanntlich voll von alterthümlichen Wendungen und Ausdrücken, wie z. B. huis clos, fin de non recevoir, certiorari, fieri facias, habeas corpus u. s. w. Ebenso hat auch die deutsche Kanzleisprache sowohl der Gerichte als der anderen Behörden eine Menge von alterthümlichen Wendungen und Ausdrücken sowie von Fremdwörtern. Es wäre aber sehr unrecht, gegen die hergebrachten Fremdwörter in der Amtssprache einen Kampf zu beginnen, wie er in den Tagesblättern öfters gegen Speisekarten und Firmenschilder geführt wird. Mag immerhin in der Anwendung französischer Speisenamen ein Anerkenntniß unbestreitbarer Ueberlegenheit französischer Kochkunst, und in dem Gebrauche lateinischer Ausdrücke in der Gerichtssprache eine Huldigung an die Ueberlegenheit alter römischer Jurisprudenz liegen — es gibt nun einmal Disciplinen, zu welchen diejenige Nation, welche zuerst Hervorragendes leistet, auch die technischen Ausdrücke liefert. Oder von wem anders als von den Rhetoren, den Lehrern der Beredsamkeit aus der späteren Kaiserzeit, haben wir z. B. jene, meistens der griechischen Sprache entnommenen zahllosen technischen Ausdrücke zur Bezeichnung der mannigfaltigen Satzfügungen und Redewendungen, welche man nicht entbehren und nicht übersetzen kann und welche als internationale Fremdwörter in allen modernen Sprachen gebraucht werden?*)

Gute, treffende Fremdwörter, welche eine Sache besser bezeichnen, als irgend ein einheimisches Wort, sind nicht zu verwerfen, sie sind im Gegentheile eine Bereicherung der Sprache. Eine Versündigung an letzterer ist es aber, wenn statt eines guten deutschen Wortes ein Fremdwort gebraucht wird. „Tagfahrt" und „Vollstreckung", „Gant" und „Versteigerung" klingt doch besser als „Termin", „Execution", „Concurs" und Subhastation. Dazu ist „Termin" auch gar nicht richtig, denn dieses Wort bezeichnet einen Zeitpunkt, während die „Tagfahrt" auch mehrere Tage andauern kann, ohne daß die Sache mit dem Namen in Widerspruch geräth. Ist nun schon die ganz unnöthige Anwendung solcher überflüssiger Fremdwörter zu beklagen, so ist sie doch noch zu ertragen, weil es sich ja doch nur um technische Ausdrücke handelt, welche althergebracht und in der Amtssprache aufgenommen sind. Verstößt die Bildung des Fremdwortes gegen Regeln und Feinheiten der todten Lateinsprache, so fühlt das wenigstens unser Ohr nicht allzu sehr. Viel schlimmer dagegen sind die Gefahren, welche dem Kanzleistyl durch Neologismen deutscher Abkunft und durch moderne und darum sich für elegant ausgebende Redewendungen drohen.

Es ist für die Amtssprache von ganz besonderem Werthe, daß sie nicht nur klar und verständlich, keiner Mißdeutung fähig, sondern auch daß sie rein und bis zu einem gewissen Grade auch schön sei; denn die Entscheidungen und Verfügungen der Behörden sind Urkunden, welche noch werden gelesen werden, wenn die Werke gar mancher Schriftsteller längst vergessen sind. Die Nachwelt würde mit Fug und Recht den Höhegrad der Cultur rückwärts liegender Zeiten mehr nach der weit verbreiteten Amtssprache als nach der Sprache einzelner hervorragender Schriftsteller beurtheilen. Natürlich, denn die Amtssprache war ja die Ausdrucksweise gebildeter, ernster, würdiger Männer jener Zeit in ernsten Angelegenheiten. Nun ist es aber an Dem, daß heutzutage, wo so Vieles geschrieben, gedruckt und gelesen wird und bei der Hast, mit welcher geschrieben wird, jeden Augenblick irgend ein Anonymus ein neues Wort aufbringt, welches, obwohl gegen alle Sprachregeln gebildet, ungeheuerlich und mißtönend, dennoch Eingang findet, weil das Ohr des Lesers durch das viele Lesen abgestumpft ist. Die Amts-

*) Aus der „Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege". Man vergleiche hiezu den Aufsatz: „Ueber das Kanzleideutsch in Oesterreich" von Karl Heyß (jetzt k. k. Hofrath in Linz) in Nr. 7 und 8 des Jahrganges 1868 der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung".

*) So die italienischen Wörter in Musik, Malerei, Handelsrecht, griechische in der Baukunst.

sprache hüte sich vor solchen Eindringlingen. In jedem guten Hause haben nur die Hausfreunde das Recht, Fremde einzuführen, und die Gesellschaft sieht sich den Fremden erst noch genau an, ehe sie ihn aufnimmt. So haben auch nur Meister der Sprache das Recht, neue Worte aufzubringen.

Setzen wir doch einige der neuerdings öfter vorkommenden abscheulichen Ausdrücke, welche man nicht Worte nennen und nur mit Widerstreben niederschreiben kann, hierher.

Die Adverbien „unterrichtlich“ und „erziehlich“, schlechte Uebersetzungen von didactisch und pädagogisch und viel besser durch die einfachen wohlklingenden Participien ersetzt, „diesbezüglich“, „Unbemitteltheit“, „Unzureichendheit“, „Geheimheit“ — alle diese Ausdrücke sind amtlichen Schriftstücken entnommen, haben also schon Zutritt zum Parket erlangt, sollten aber mit vielen ihrer Genossen so bald als möglich wieder zur Thüre hinausgewiesen werden. Was sich gar Alles die Tagesliteratur erlaubt, geht in's Unglaubliche. Mußte man doch vor nicht langer Zeit von einer „Verlebendigung“ und vom „bühnischen“ Gebrauche eines Drama's lesen!

In der Amtssprache muß man mit der Anwendung neuer, nicht schon lang in guten Büchern angenommener Ausdrücke sehr vorsichtig sein. Zusammengesetzte Wörter zu bilden, hat im Deutschen Jedermann das Recht; es mag auch noch angehen, mit Zuhilfenahme eines Präfixum irgend einem Haupt- oder Zeitworte eine abgeleitete besondere Bedeutung zu geben. Solche Anwendung eines Präfixum steht der Zusammensetzung zweier Wörter sehr nahe. Doch muß man auch hierin sehr vorsichtig zu Werke gehen, und nicht nur mit seinem Ohre und Verständniß auf Sinn und Klang des Wortes achten, sondern auch sich nach den Launen unserer Sprache richten; denn sie hat Launen. Man sagt wohl ererbt, erbettelt, ergaunert, aber es ist nicht ebenso zulässig zu sagen: erstohlen, erraubt, erspielt u. dgl. m.*)

Sehr häufig begegnet man, und zwar auch in amtlichen Schriftstücken, neuen Substantiven, welche durch die Endungen -heit, -keit, -ung von beliebigen Wörtern abgeleitet sind, ebenso Adjectiven mit den Endungen -lich, -ig, -isch u. A. mehr; aber solche Neubildungen sind sehr bedenklich und werden in der Amtssprache am Besten ganz vermieden. Wer sich die Mühe nimmt, dergleichen Neologismen, wo er ihnen begegnet, genau zu prüfen, wird fast allemal entdecken, daß Derjenige, der sie niedergeschrieben, nicht ganz scharf und klar gedacht hat und dem Leser überläßt, zu errathen, was er ungefähr mit dem neuen Worte, nicht sowohl hat bezeichnen als vielmehr andeuten oder auch nur streifen wollen Für die Anwendung der verschiedenen Endungen zur Bildung abgeleiteter Wörter hat die Sprache ihre höchst feinen und verwickelten Regeln und namentlich auch, wie gesagt, Launen. Vollends aber unerlaubt ist die Bildung ganz überflüssiger Wortungeheuer, wie z. B. „zweifelsohne“ eines ist, welches sich doch auch schon in amtliche Schriftstücke gewagt hat. Genügt es denn nicht an den Ausdrücken: ohne Zweifel, unzweifelhaft, zweifellos, unbezweifelt oder den Synonymen unbestritten, unbestreitbar u. s. w.?

Seine Majestät der Sprachgebrauch herrscht nach der Formel der Napoleoniden: Von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation. Die Nation aber nimmt nur sehr allmälig und daher in gegebener Zeit nur wenige neue Wörter willig an, ein Zuviel kann sie nicht verdauen.

Aus diesem Grunde machen die Mundarten in ihren, dem lebendigen Sprachgefühle des Volkes entsprechenden Wortbildungen niemals Fehler und manche Bereicherung der Sprache wird aus den Mundarten gewonnen. So z. B. liefert uns die Schweiz manches gute deutsche Wort, wie „Rathschlag“ für Antrag an eine Rathsversammlung, „Fürsprech“, das Zeitwort „wegen und stegen“ für das Unterhalten der Wege und Stege, „äufnen“ für admassiren, d. h. Zins auf Zins häufen zur Vermehrung des Capitals, und das schöne Adverbium „unentwegt“, welches dann freilich nicht, wie hie und da geschehen ist, adjectivisch gebraucht werden darf.

Den mundartlichen Formen stehen aber im Range nicht gleich die Provinzialismen, welche nicht selten böhmischer oder polnischer Abkunft wie etwa „zu Stande bringen“ statt „einfangen“ oder „zur Gänze behoben“, „ämtlich“ oder vielleicht lithauischen Ursprungs wie etwa „listlich“ führen, statt „in den Listen führen“ sind oder aber Provinzialismen mit verwechselten falschen oder ganz weggelassenen Präfixen wie „belegen“ statt „gelegen“ oder „Führung“ statt Aufführung, „Ladung“ statt Vorladung, „gestellen“ u. dergl. mehr.

Uebrigens besteht für die Amtssprache überhaupt kein Bedürfniß, ungewöhnliche oder gar neue Worte zu gebrauchen und ohnehin sieht ein ungebräuchliches Wort in einem amtlichen Schriftstücke leicht aus, als wäre der feierliche schwarze Talar mit einem buntfarbenen Lappen geflickt. Der vorhandene Wortschatz der Schriftsprache reicht für den amtlichen Gebrauch vollkommen aus, obgleich ein sehr großer Vorrath von Wörtern im amtlichen Verkehre unanwendbar ist. Aber allerdings müßten uns beim Niederschreiben die bezeichnenden Worte auch gegenwärtig sein, und dies ist selbst in der Muttersprache nicht immer so leicht, als es scheint. Oft bietet sich ein französisches, lateinisches, griechisches, seltener englisches Fremdwort bequemer, als das zutreffende deutsche; dann heißt es eben: suchen! Es gibt aber ein einfaches Mittel, die Verlegenheit des Suchens nach bezeichnenden Ausdrücken zu mindern oder zu umgehen: man denke und schreibe einfach und natürlich. Es kommt ja freilich oft vor, daß man zur Beweisführung eine recht scharf ausgeprägte Antithese verwenden möchte, daß sich aber nur das eine Wort und nicht auch ein zweites zur Gegenüberstellung darbietet. Dann wird man, was man mit zwei nicht vorhandenen Substantiven hat sagen wollen, in zwei ganzen Sätzen ausdrücken.

Häufung der Substantive, geschraubte und gezierte Redeweise, vollends Metaphern nehmen sich überhaupt in der Amtssprache schlecht aus. Wenn coordinirte Behörden im eigenen Lande sich in ihrem trockenen Schriftenwechsel Alles „ergebenst“ mittheilen, so ist das unnöthige Ziererei. Ganz häßlich aber ist jene bei manchen Behörden vorkommende gezierte Wendung: „das N. ersuche ganz ergebenst ich“ &c., wo mit einer der affectirtesten Förmlichkeit des 18. Jahrhunderts nachgebildeten höchst gesuchten Höflichkeit das „ich“ weit hinter den Titel des Angeredeten zu stehen kommt. Man fängt ja freilich sein Schreiben nicht plump mit „ich“ oder „wir“ an, aber man setzt das doch an die Stelle, an welche es nach deutscher Satzbildung gehört.

Solche Sprachsünden stammen nun wohl oft vom Kanzleipersonal und werden dann im Kanzleistyl weiter mit fortgeschleppt. Wenn der brave Mann, welcher die Rubriken auf die Actendeckel zu setzen hat, nach welchem sich das Expeditionspersonal in den weiteren Ausfertigungen richtet, ohne daß der Beamte diese Rubriken weiter prüft, wenn dieser Mann sich verleiten läßt, die Vertilgung gewisser Insecten (Reblaus u. s. w.), die Ausrottung schädlicher Pflanzen, die Tilgung oder Unterdrückung der Epizootien und die Maßregeln gegen Einschleppung oder Verbreitung von Epidemien u. s. w. unter dem gemeinsamen Namen „Kampf“, „gegen“ oder „wider“ zu rubriciren, so ist das leicht erklärlich in einer Zeit, in welcher alle Tagesblätter von dem Kampf wider die Trunksucht, dem Wahlkampf und sogar von heißem Wahlkampf reden, wo doch nur einfach Wahlzettel auf das Rathhaus getragen werden. Die Vereine und Parteien können eben die volltönenden großen Metaphern nicht entbehren, aber im Geschäftsstyl müßten die Worte ihre natürliche Bedeutung behalten und da darf man die Behörden nicht als im Kampf mit Blut- oder Rebläusen begriffen darstellen.

Indessen auch die Gebildeten führen neuerdings gezierte Wendungen in die einfache Geschäftssprache ein. „Es ist der Möglichkeit Raum gegeben“, „man vermag sich nicht zu entschließen“, überhaupt „man vermag nicht“, als ob es wunder was für einen schweren inneren Kampf gekostet habe, zu diesem Entschlusse zu kommen, während das einfache natürliche „nicht können“ klar und deutlich in hergebrachter nüchterner Form das Richtige sagt.

Sehr bedenklich ist die neuerdings so viel beliebte Verbindung des Zeitwortes wollen mit dem Passivum, oder die Passivform von wollen selbst. Es begreift sich, daß ein Referendar angestellt werden will, aber Häuser wollen doch nicht gebaut, Straßen nicht hergestellt, überhaupt Handlungen wollen nicht begangen werden.

Die Sätze, welche mit dem „gewollt werden“ gebildet sind, nehmen sich fast ohne Ausnahme schnurrig aus. In einem Verwaltungsstreite habe ich gelesen, daß ein Ortsarmenverband aufgefordert wurde, „eine Erklärung abzugeben, ob eine dringende Hilfe an Stelle der öffentlichen Armenpflege dem N. N. geleistet worden sein will.“!

Ein sehr gefährlicher Feind des Kanzleistyls ist das Streben nach Kürze. Dieses Streben ist zwar an sich sehr lobenswerth, nur darf es nicht auf Kosten der Deutlichkeit und des richtigen Ausdruckes bethätigt

*) An sich zwar gute Wörter, aber in Prosa nicht verwendbar. Vgl. Grimm, deutsches Wörterbuch.

werden. Man darf sich nicht gegenseitig „Zahlungspflichtige“ oder „Wahlberechtigte“ mittheilen, statt der Namen oder Verzeichnisse derselben. Entscheidungsgründe sollen nicht nur dem juristisch gebildeten Anwalt, sondern auch den Parteien selbst die Entscheidung verständlich machen und darum immer ein klein wenig an die populäre Darstellung juristischer Begriffe und Grundsätze streifen. Hierzu ist aber stets eine etwas weitläufigere Ausdrucksweise erforderlich. Es galt ja sonst für sehr elegant, „in Erwägung“, „in Betracht“ und „nach Ansicht“ zu entscheiden, aber diese Formel stellte allerhand Fallen und Schlingen, weil man in dem mit einem „daß“ begonnenen Hauptsatze nicht mehr leicht Nebensätze anbringen konnte. In solchen und ähnlichen Fällen ist es dann dem Kanzleistyl wohl gestattet, eine Construction anzuwenden, welche, mehr romanisch als deutsch, zwar in gewöhnlicher Schriftsprache nur selten zulässig, der Gerichtssprache jedoch in hergebrachten Formeln mehr geläufig ist, eine Construction, bei welcher man auch im Nebensatze um größerer Deutlichkeit und stärkerer Betonung willen das Object hinter das Zeitwort setzt. Man darf Jemanden vorladen „zu erscheinen da und da, vor dem und dem, um vernommen zu werden als Zeuge in der Sache so und so wegen 2c. Vergehens, vorgesehen im Paragraphen so und so viel.“ Die eigenthümliche deutsche Satzconstruction, welche um des Wohllautes willen, aber auf Kosten der Deutlichkeit im Nebensatze das Zeitwort an das Ende setzt, ist eine Mahnung, sich der allzu vielen Nebensätze zu enthalten und lieber mehrere von einander unabhängige einfachere Hauptsätze zu gebrauchen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Styl dadurch etwas gehackt wird. So ist es rathsam, wenn man einer Partei etwas zu erkennen zu geben, oder einer Behörde etwas zu berichten oder zu erwidern die Ehre hat, alsdann nicht mit „daß“ fortzufahren, sondern lieber einen Doppelpunkt zu setzen, der uns wieder für alle längeren und wohlgebauteren Sätze Athem holen läßt.

Wiederholt ist in allgemeinen Erlässen höherer Behörden darauf gedrungen worden, sich in der Amtssprache des Styles zu befleißigen, welcher in der gewöhnlichen Schriftsprache gebräuchlich ist. Das ist aber natürlich nicht dahin zu verstehen, daß man auch nachlässig schreiben soll, wenn eine nachlässige Schreibweise in Druckschriften weit verbreitet ist. Der Geschäftsstyl hat vor Allem die Aufgabe, klar und verständlich zu sein, der Befehl sei bestimmt, das Ersuchen höflich, der Bericht schicklich, die Erzählung einfach und fließend, die Beweisführung scharf, die Formel ernst und würdig und sie erreicht dies am Sichersten durch Festhalten am Hergebrachten. Das Modernisiren nimmt der Sprache viel von ihrer Kraft und verflacht sie. Wenn man die feierlich ernsten Wendungen und Worte der alten Bibelübersetzungen und der alten Katechismen erst modernisirt haben wird, dann wird man inne werden, daß hieran die Sprache keine Bereicherung erfahren hat. —

Es treten jetzt in den Justiz- und Verwaltungsdienst so viele junge Kräfte, welche ihre Muttersprache in den wenigen auf dieselbe verwendeten Gymnasialstunden nicht vollkommen erlernen konnten, sie nachher auf der Universität durch den Definitionenstyl noch verdorben haben, daß es nahe liegt, an die Wichtigkeit und die ernste Nothwendigkeit einer guten Amtssprache zu erinnern und einige Andeutungen zu geben, wie man wenigstens den gröbsten der neuerdings vorkommenden Verstöße aus dem Wege gehen kann. Als Muster guter und schöner Sprache leuchten die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes. Wer etwa sonst noch ein kräftig Wörtlein über deutschen Styl lesen und sich einen Mentor aufstellen will, der ihm beim Schreiben über die Schulter sieht, dem sei Schopenhauers „Ueber Schriftstellerei und Styl“ empfohlen, wenn auch nicht alles dort Gesagte richtig ist.

Die allerjüngsten Herren des Nachwuchses werden nun wohl auch bald die auf der Schule erlernte neue Orthographie mitbringen. Sie mag sehr richtig sein, wenn man auch auf die Ergebnisse gelehrter Forschungen bekanntlich nicht immer unbedingt schwören kann, aber geschmackvoll ist sie nicht. Wir trennen uns von der Anmuth und dem Gemüth nicht gerne so rasch und verweilen auch beim Rath gerne noch um die Länge eines h, gehen mit den Todten um ein dt umständlicher um, mag immerhin diese im niedergeschriebenen Wortbild leise ausklingende Pietät etymologisch nicht zu rechtfertigen sein. Auch mit dieser neuen Orthographie wird dem Volke zu viel auf einmal zugemuthet. Es möchte sich wohl vielleicht noch ereignen, daß man lächeln wird über diese umfangreiche Neuerung, welche im Grunde nicht viel mehr ist, als eine Instruction für die Schullehrer, damit bei Leibe ihr Ansehen nicht darunter leide, wenn der Eine „Brot“ und der Andere „Brod“ zu schreiben befiehlt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die zum Antritte handwerksmäßiger Gewerbe erforderlichen Lehr- und Arbeitszeugnisse sind an sich nur Privaturkunden. — Das Erschleichen der ämtlichen Bestätigung (Clausulirung) falscher Privaturkunden steht dem Nachmachen oder Verfälschen einer öffentlichen Beurkundung nicht gleich. — Die auf Vereitlung gesetzlicher Bedingungen des Gewerbeantrittes gerichtete Absicht ist betrügerisch (§ 197 St. G.).

Die vom Landesgerichte in Klagenfurt mit Urtheil vom 30. Mai 1885, Z. 6884, wegen Verbrechens des versuchten Betruges nach den §§ 5, 8, 197, 199 d St. G. verurtheilten Johann F. und Carl P. hat den k. k. Cassationshof nach öffentlicher Verhandlung über ihre Nichtigkeitsbeschwerde mit Entscheidung vom 14. November 1885, Z. 9026, nur der Uebertretung des versuchten Betruges schuldig erkannt. — Gründe:

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben wird nach § 14 des Gesetzes vom 15. März 1885, R. G. Bl. Nr. 39, der Nachweis der Befähigung erfordert, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine (nach Inhalt der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 149) mindestens zweijährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe erbracht wird. Unter die handwerksmäßigen Gewerbe wurde durch die Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, und vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, auch das Wagnergewerbe eingereiht. Um seinem Sohne Paul den Weg zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes zu bahnen, hat laut Feststellung der Urtheilsgründe Johann F. einen dem Wagnermeister Wolfgang H. als Aussteller fälschlich zugeschriebenen Lehrbrief selbst angefertigt und zwei Arbeitszeugnisse, auf welchen Simon G. fälschlich als Aussteller erscheint, durch den mitangeklagten Carl P. anfertigen lassen, welcher Letztere sodann die in den §§ 81 und 104 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vorgesehene ortspolizeiliche Beglaubigung (Bestätigung) der Falsificate erschlich. Die Falsificate wurden sodann bei der politischen Behörde mittelst eines Gesuches überreicht, worin für Paul F. die Nachsicht von der Beibringung eines weiteren Verwendungsausweises erbeten wird. Die beabsichtigte Irreführung der Behörde ist mißlungen. Auf Grund dieses Herganges wurden beide Angeklagten des in den §§ 8, 197, 199 d St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges schuldig erkannt und ist dem Johann F. als Anstifter der von Carl P. vorgenommenen Falschanfertigung in Ansehung der letzteren noch insbesondere Mitschuld am Betruge zugerechnet worden.

Schon aus diesem Grunde muß die erstrichterliche Gesetzesanwendung als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Denn nicht schon in der Anfertigung einer falschen Urkunde, sondern im Benützen derselben zum Zwecke der Täuschung liegt der strafbare Thatbestand. Nach dieser Richtung stehen aber beide Angeklagten im Verhältnisse der Mitthäterschaft und die Anstiftung des Einen durch den Anderen kann nur als Strafzumessungsgrund (§ 46, lit. c und § 44, lit. d St. G.) in Betracht kommen. Aber die Strafbestimmung des § 199 d St. G. findet im gegebenen Falle überhaupt keine Anwendung. Lehrbrief und Arbeitszeugniß zählen an sich nur zu Privaturkunden; die gemeindeämtliche Bestätigung derselben ist aber echt, und das der Anfertigung der Falsificate nachfolgende Erschleichen der Bestätigung entspricht nicht dem Begriffe der Fälschung oder des Nachmachens einer öffentlichen Beurkundung. Die Angeklagten sind demnach blos der im § 461 St. G. vorgesehenen Uebertretung des Betruges schuldig. Insoferne die Beschwerde, auf Z 9 a des § 281 St. P. O. gestützt, die Verurtheilten blos dem § 320, lit. e St. G. unterstellt wissen will, erweist sie sich nicht haltbar, da die Absicht, die gesetzlichen Bedingungen für die Zulassung zum Gewerbsbetriebe zu vereiteln, allerdings als eine betrügerische unzweifelhaft bezeichnet werden muß. Es war daher das Urtheil, soweit die Angeklagten des Verbrechens des versuchten Betruges schuldig erkannt und deshalb bestraft wurden, als nichtig zu beheben und waren die Angeklagten nur der Uebertretung des versuchten Betruges schuldig zu erkennen.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

III. Stück. Ausgeg. am 6. Februar. — 11. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1885, Z. 731, betreffend den Wechsel in der Person des landesfürstlichen Commissärs bei der k. k. privilegirten galizischen Rustical-Creditanstalt in Lemberg. — 12. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Februar 1885, Z. 1556, betreffend die Systemisirung der Notarstellen in Sechshaus, Fünfhaus und Unter-Meidling.

IV. Stück. Ausgeg am 20. Februar. — 13. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Februar 1885, Z. 1156, betreffend die Verlautbarung des Circularerlasses des k. und k. Ministeriums des Aeußern an die k. und k. Consularämter in der Türkei, Bulgarien und Rumänien ddo. Wien, am 14. Jänner 1885, Nr. 29.346, wodurch mit Zustimmung dieses Justizministeriums und des königlich ungarischen Justizministeriums angeordnet wird, daß die erwähnten Consularämter als Consulargerichte bei der Instruirung von Strafprocessen gegen ungarische Staatsangehörige wegen Verbrechen und Vergehen das ungarische Strafgesetz zu berücksichtigen haben. — 14. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Februar 1885, Z. 1476, betreffend die Verständigung der Gewerbsbehörde von strafgerichtlichen Verurtheilungen, welche gegen Inhaber von Gewerben mit literarischen und artistischen Erzeugnissen ergehen. — 15. Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1885, Z. 1666, betreffend die Allerhöchste Ermächtigung zur Urlaubsverlängerung für die im Verwaltungsdienste Bosniens und der Herzegowina provisorisch angestellten Beamten. — 16. Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1885, Z. 1666, betreffend die Urlaubsverlängerung für diejenigen im Verwaltungsdienste Bosniens und der Herzegowina provisorisch angestellten Justizbeamten, deren Urlaub im I. Semester 1885 abläuft. — 17. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Februar 1885, Z. 2406, betreffend den Vorgang bei Ablieferung der Verurtheilten zur Abbüßung der Strafe in einer Strafanstalt.

V. Stück. Ausgeg. am 6. März. — 18. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Februar 1885, Z. 3147, betreffend die Benützung der Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate durch die Gerichte zum Zwecke der Grundbuchsanlegung. — 19. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Februar 1885, Z. 2548, betreffend die Systemisirung einer zweiten Notarstelle in Brzezany. — 20. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Februar 1885, Z. 3499, betreffend die Stempelbehandlung der Belege zu den Verpflegskostenrechnungen in den Strafanstalten und gerichtlichen Gefangenhäusern.

VI. Stück. Ausgeg. am 20. März. — 21. Verordnung des Justizministeriums vom 8. März 1885, Z. 4048, betreffend die Ausforschung des Sterbeortes und der letztwilligen Anordnung eines Canonicus Mendla. — 22. Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1885, Z. 4207, betreffend die Erstattung der Anzeige von dem Ableben eines k. k. Kämmerers an das Oberstkämmereramt. — 23. Verordnung des Justizministeriums vom 11. März 1885, Z. 4124, betreffend die Vorlage von Ausweisen über die Zahl und Kosten der gegen Landwehrpersonen vollzogenen Freiheitsstrafen.

VII. Stück. Ausgeg. am 8. April. — 24. Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1885, Z. 5254, betreffend den Vorgang bei den vom Justizminister zu ertheilenden Bewilligungen der Strafortsänderungen im Sinne des § 406 St. P. O. — 25. Verordnung des Justizministeriums vom 25. März 1885, Z. 5127, betreffend die Befreiung der wehrpflichtigen Gerichtsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1885.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberpostrathe Joseph Czermak in Prag anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Haus-, Hof- und Staatsarchivars bekleideten Archivsconcipisten 1. Classe Anton Felgel zum Haus-, Hof- und Staatsarchivar ernannt und dem Archivsconcipisten 1. Classe Dr. Karl Schrauf den Titel und Charakter eines Haus-, Hof- und Staatsarchivars verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär Cäsar Grafen Strassoldo-Graffemberg zum Ministerialsecretär im Ministerium für Landesvertheidigung ernannt und dem Ministerialconcipisten Rudolph Grafen Huyn den Titel und Charakter eines Ministeral-Vicesecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Joseph Daghofer anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Rudolph Grafen Pace zum Bezirkshauptmanne in Steiermark, den Bezirkscommissär Karl Ratzesberg Edlen von Wartemburg zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich und den Polizeiconcipisten der Wiener Polizeidirection Karl Ferabek zum Polizeicommissär ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Civilingenieur Theodor Herzmansky zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Napoleon Dorożewski zum Finanzrathe der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcommissär Gustav Peche zum Postsecretär in Brünn ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle im Verwaltungsgebiete des Herzogthums Salzburg in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Regierungskanzlistenstelle in der neunten Rangsclasse, bis 19. April. (Amtsbl. Nr. 68.)

Cassiersstelle im Status der alpinen Salinenverwaltung in der neunten Rangsclasse, Naturalwohnung, Brennholz- und Salzdeputat gegen Caution, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 68.)

Directorsstelle der öffentlichen allgemeinen Bukowinaer Landes-Krankenanstalt in Czernowitz mit 1500 fl. Gehalt und einer jährlichen Zulage von 400 fl., bis Mitte April. (Amtsbl. Nr 68.)

Finanzsecretärsstelle in der achten Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdiretion in Wien, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 69.)

Rechnungsassistentenstelle bei den niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften in der neunten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 69.)

Förstersstelle bei der k. k Forst- und Domänendirection in Wien für den Forstwirthschaftsbezirk Mariazell in der zehnten Rangsclasse, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 70.)

Bauingenieursstelle in der neunten Rangsclasse bei der k. k Forst- und Domänendirection in Lemberg und eine Bauingenieur-Adjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, ferner eine Bauelevenstelle mit 600 fl. Adjutum jährlich, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 71.)

Statthaltereisecretärsstelle bei der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in der achten Rangsclasse, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 71.)

Kanzlistenstelle beim k k. Ministerium für Landesvertheidigung in der eilften Rangsclasse, bis 18. April. (Amtsbl. Nr. 71.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 47 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.